

RS OGH 2017/3/28 2Ob116/16x, 2Ob54/17f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2017

Norm

ABGB §1478

1. ABGB § 1478 heute
2. ABGB § 1478 gültig ab 01.04.1916 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Feststellungsurteile legen die davon berührten Grundlagen des Schadenersatzanspruchs ohne zeitliche Begrenzung fest. Für Schäden, die später als 27 Jahre nach Rechtskraft des Feststellungsurteils eintreten, gilt die dreijährige Verjährungsfrist nach § 1489 Satz 1 ABGB, die mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen beginnt. Feststellungsurteile legen die davon berührten Grundlagen des Schadenersatzanspruchs ohne zeitliche Begrenzung fest. Für Schäden, die später als 27 Jahre nach Rechtskraft des Feststellungsurteils eintreten, gilt die dreijährige Verjährungsfrist nach Paragraph 1489, Satz 1 ABGB, die mit Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen beginnt.

Entscheidungstexte

- RS0130907">2 Ob 116/16x
Entscheidungstext OGH 05.08.2016 2 Ob 116/16x
Veröff: SZ 2016/74
- RS0130907">2 Ob 54/17f
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 54/17f
Beisatz: Dies gilt auch für Erklärungen, mit denen ein Verjährungsverzicht „mit der Wirkung eines Feststellungsurteils“ abgegeben wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130907

Im RIS seit

28.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at